

Merkblatt für schwangere Pharmareferentinnen und werdende Mütter im Außendienst

Gesetzliche Grundlagen:

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)
2. Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutzrichtlinie (Mutterschutzrichtlinien-Verordnung - MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S 782)

Mitteilungspflichten:

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist (§ 5 MuSchG).

Der Arbeitgeber ist nach § 5 MuSchG verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. In der Anzeige hat der Arbeitgeber nähere Angaben über Art der Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen zu machen.

Welche Maßnahmen müssen vom Arbeitgeber zum Schutz Schwangerer eingehalten werden?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz der werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden. Das bedeutet, dass nach Bekanntgabe der Schwangerschaft – ggf. unter Beteiligung des Betriebsarztes - sofort eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen ist. Die Beurteilung enthält jede einzelne Tätigkeit, die von der Schwangeren oder Stillenden durchgeführt wird, die Art, das Ausmaß und die Dauer, der Gefährdung. Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz bleiben hierbei unberührt.

Liegen Gefährdungen vor, die negative Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder Stillzeit haben, muss der Arbeitgeber wirksame Maßnahmen zu deren Abwendungen ergreifen und umsetzen. Das kann unter Umständen auch ein Arbeitsplatzwechsel oder gemäß §4 MuSchG eine Freistellung wegen Beschäftigungsverbot sein.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219, Fax: (030) 902545 - 302
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 02/2010

Beschäftigungsverbote / Beschäftigungsmöglichkeiten:

- **Verbot der Nacharbeit; Mehrarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit**

Schwangere und Stillende dürfen nicht länger als 8,5 Std. täglich bzw. 90 Std. in der Doppelwoche arbeiten. Sie dürfen nicht in der Zeit von 20.00 und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Bei Außendienstmitarbeiterinnen muss die Arbeitszeit von der Abfahrt (Wohnung/ BürO) bis zur Heimkehr gerechnet werden.

- **Verbot für schweres Heben und Tragen**

Schwangere und Stillende dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten, insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d.h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch ungünstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden.

Bei schwangeren und stillenden Außendienstmitarbeiterinnen ist darauf zu achten, dass die Musterkoffer einschließlich der Unterlagen nicht schwerer als 5 kg sind.

- **Verbot für die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln**

Nach § 4 Absatz 2 Punkt 7 MuSchG ist eine Beschäftigung werdender Mütter nach Ablauf des 3. Schwangerschaftsmonates auf Beförderungsmitteln nicht zulässig.

Dieses Verbot greift, wenn die Beschäftigung schwerpunktmäßig oder während eines bedeutenden Teils der täglichen Arbeitszeit (mehr als die Hälfte der Arbeitszeit) auf einem Beförderungsmittel ausgeübt wird.

Für Außendienstmitarbeiterinnen und Pharmareferentinnen gilt dieses Verbot nur bedingt, d.h. wenn am Tag die Fahrzeit mehr als die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt oder die Fahrzeiten erheblich die eigentliche Arbeitszeit für die Werbung, der Beratung und dem Verkauf überschreiten. Bei Außendienstarbeiten sollte der schwangeren Mitarbeiterin unbedingt ein Handy mitgegeben werden, damit sie sich im Notfall bemerkbar machen und Hilfe holen kann.

- **Verbot für Arbeiten unter psychischen Stress**

Arbeitsbedingte, psychische Belastungen können zu einer Gefährdung der Schwangerschaft führen.

Bei den Außendienstmitarbeiterinnen wäre diese Belastung durch ihre Fahrtätigkeit bei witterungsbedingten sehr widrigen Straßenverhältnissen gegeben. Hinzu kommt in diesen Fällen die erhöhte Unfallgefahr.

Ist eine Beschäftigung unter Einhaltung der genannten Bedingungen nicht möglich, so darf der Arbeitgeber gemäß § 4 MuSchRiV die Arbeitnehmerin nicht beschäftigen.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl.I Nr.76 S.3686 v. 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.